

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lohholz"

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lohholz“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lohholz“ vom 06.04.1995 (ThürStAnz Nr. 16/1995 S. 529),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz. Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 2 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lohholz“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
5. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Anschriften der unteren Naturschutzbehörden wurden aktualisiert. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in der Gemarkung Eckolstädt, Gemeinde Eckolstädt, im Landkreis Weimarer Land, und in der Gemarkung Hirschroda, Stadt Dornburg / Saale, im Saale-Holzland-Kreis, ca. 0,8 km südöstlich von Eckolstädt und 0,25 km nordwestlich von Hirschroda gelegene Waldgebiet, einschließlich der nördlich am Waldrand angrenzenden Streuobstwiese sowie der am östlichen Waldrand angrenzenden Glatthafer- und Nasswiese, wird unter der Bezeichnung „Lohholz“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 29,2 Hektar.

(3) Die exakten Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich ausschließlich aus der Schutzgebietskarte, die aus dem Kartenblatt 01 im Maßstab 1 : 2 000 sowie den Kartenblättern 02 und 03 im Maßstab 1 : 2 500 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde – , Harry-Graf-Keßler-Straße 1, 99423 Weimar*, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann

während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigten Kopien dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Weimarer Land, *Lessingstraße 48*, 99510 Apolda, und des Saale-Holzland-Kreises, *Schloßgasse 17*, 07607 Eisenberg, aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das am nordwestlichen Rand der Ilm-Saale-Muschelkalkplatte gelegene Waldgebiet mit seinem reich gegliederten Vegetations- und Lebensraummosaik im Kontrast zur umliegenden, durch menschliche Einflüsse ausgeräumten Landschaft wegen seiner Schönheit und Belebung des Landschaftsbildes zu schützen,
2. die natürlichen Quell- und Bachbereiche mit dem ausgeprägten, gefährdeten Winkelseggen-Erlen-Eschenwald sowie der angrenzenden Sumpf- und Glatthaferwiesen zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere als Lebensraum für in Thüringen gefährdete Laufkäferarten, davon eine vom Aussterben bedrohte,
3. den auf der Plateaulage stockenden, gefährdeten Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald mit seinem reichen Vorkommen an gefährdeten Frühjahrsblüchern sowie seiner vielfältigen Habitatstruktur mit einem hohen Totholzanteil als Lebensraum von zwei gefährdeten Spechtarten und totholzbewohnenden Insekten zu erhalten und zu entwickeln,
4. den Bestand an hochstämmigen Obstgehölzen mit extensivem Grünland als prägendes Landschaftselement und als Lebensraum gefährdeter Kleineulen- und Heuschreckenarten zu erhalten und zu pflegen,
5. die Vielfalt der naturräumlichen Gliederung als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für die hier vorkommenden geschützten Tierarten, insbesondere die an Wiesen, Waldränder und Feuchtgebiete gebundenen Vogel-, Tagfalter- und Wildbienenarten, zu erhalten, zu schützen und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten,
8. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen,
13. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
14. zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. Magerrasen, Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, einzusäen, deren Nutzung in sonstiger Weise zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
16. das Gebiet mit Großvieh zu beweiden,
17. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen sowie Totholz zu entnehmen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern und Wohnwagen, zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu reiten, zu baden, zu angeln, Flug- und Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
4. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 13 bis 16,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Plenter- und Femelwaldbetrieb unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten sowie 20 % der jeweils vorhandenen Bestandspopulation abgängig stehen oder liegen zu lassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 17 bis 20,
3. die ganzjährige Ansitzjagd auf Haarwild und die Ansitz-Drückjagd auf Haarwild im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar; weitergehende Formen der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit der *unteren* Naturschutzbehörde, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Nr. 12; die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedarf der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Orts- hinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Wegen, Gräben, Gewässern und geodätischen Festpunkten im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 22 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 6 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten), Außerkrafttreten

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verfügung über die einstweilige Sicherung von Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Schongebieten im Bezirk Erfurt und die Inkraftsetzung einer allgemeinen Handlungsrichtlinie für Naturschutzgebiete des Regierungsbevollmächtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde Erfurt vom 28. Juni 1990, verlängert durch die Thüringer Verordnung zur Verlängerung einstweiliger Sicherungen von Schutzgebieten vom 13. März 1992 (GVBl. Nr. 6 / 1992, S. 87) in der aktuell gültigen Fassung außer Kraft, soweit sie das Naturschutzgebiet „Lohholz“ betrifft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

